

SATZUNG

der LAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Sachsen

Beschlussvorlage für die Konstituierungsversammlung am 28.09. 2007 in Dresden

- I. Zweck, Rechtsstellung, Tätigkeitsgebiet, Name, Status und Ziel

§ 1 (Zweck)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Sachsen (LAG GE) ist die Vertretung der Parteimitglieder, Gastmitglieder sowie parteilosen Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei DIE LINKE., die sich für das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) politisch einsetzen. Sie bringt sich auf allen Ebenen der Partei unmittelbar in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess ein. Sie erstellt eigene Konzepte zur Ausgestaltung und Einführung eines BGE's, wirkt innerhalb und außerhalb der Parteistrukturen für die Aufklärung über die Thematik, führt eigene Veranstaltungen und Medienaktionen durch und berät Mitglieder und Funktionsträger/innen der Partei bei der Diskussion über das BGE.

§ 2 (Rechtsstellung, Tätigkeitsgebiet, Name)

- a) Die LAG GE ist als Landesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE. Sachsen ein landesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 4 der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen. Ihr Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Sachsen.
- b) Im Rahmen der in § 4 (4) der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen festgehaltenen Satzungsautonomie gibt sich die LAG GE die vorliegende Satzung.
- c) Die LAG GE führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Sachsen“ Die Kurzbezeichnung lautet „LAG GE“, ersatzweise „LAG GE. Sachsen“.

§ 3 (Status)

- a) Die LAG GE wirkt auf der Grundlage der Programatischen Eckpunkte und der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen.
- b) Sie zeigt gemäß § 4 (2) der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen ihr Wirken dem Landesvorstand an.
- c) Die LAG GE führt Gesamtmitgliederversammlungen durch.
- d) Die Gesamtmitgliederversammlungen der LAG wählen im Rahmen des von der Partei DIE LINKE. Sachsen beschlossenen Delegiertenschlüssels die Delegierten der LAG GE zum Landesparteitag und auf Grundlage des § 29 (1b) der Landessatzung eine/n Vertreter/in im Landesrat der Partei DIE LINKE. Sachsen.
- e) Die LAG GE beantragt die notwendigen Mittel für ihre Arbeit im Rahmen des Finanzplanes der Partei DIE LINKE. Sachsen.
- f) Darüber hinaus stehen die durch die LAG GE direkt eingeworbenen Spenden der LAG GE für ihre Arbeit zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Spenden an eine politische Partei im Sinne von § 25 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz).
- g) Die LAG GE ist zur Rechenschaftslegung nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) verpflichtet.

§ 4 (Ziel)

Ziel der LAG ist die Verankerung eines Konzepts für ein bedingungsloses, individuelles, existenz- und kulturelle Teilhabe sicherndes, nicht mit Arbeitszwang verbundenes und Umverteilung von oben nach unten erzeugendes Grundeinkommen in der Programmatik der Partei DIE LINKE. Sachsen

• II. Mitgliedschaft

§ 5 (Eintrittsvoraussetzungen)

- a) Mitglied der LAG GE kann werden, wer entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei DIE LINKE. Sachsen, oder parteilos und in Sachsen wohnhaft ist.
- b) Mitglieder der LAG GE verpflichten sich, die Grundsätze der LAG GE, niedergelegt in der Gründungserklärung und der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken.
- c) Der Eintritt in die sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen bedürfen der Schriftform.
- d) Eine Eintrittserklärung in die Landesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen begründet keine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE. Sachsen.
- e) Sollte ein Mitglied der LAG GE in seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze der LAG GE oder Programm und Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der LAG GE ausgeschlossen werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der LAG GE beantragen. Über den Ausschluss entscheidet zunächst die Schiedskommission der LAG GE, sofern diese nicht gewählt oder arbeitsfähig sein sollte, der SprecherInnenrat. Gegen einen Ausschluss ist der Widerspruch zunächst bei der Landesschiedskommission der Partei DIE LINKE. Sachsen einzulegen. Die Bundesschiedskommission entscheidet abschließend. Bis zu einer abschließenden Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.
- f) Der SprecherInnenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt die Eintrittserklärungen und legt beides dem Parteivorstand der Partei DIE LINKE. Sachsen offen, zum Nachweis der in § 4 (2) der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen festgelegten Kriterien. Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der LAG GE dieses Verfahren.

§ 6 (Mitgliederrechte)

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen...

- a) - an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle die BAG GE, LAG GE und die ihr zugehörigen Untergliederungen betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b) - an den Gesamtmitgliederversammlungen der LAG GE mit vollem Rede-, Antrags und Abstimmungsrecht teilzunehmen,
- c) - an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen innerhalb der LAG GE und der ihr zugehörigen Untergliederungen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- d) - an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der LAG GE in geeigneter Weise mitzuwirken,
- e) - innerhalb der LAG GE das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidaturvorschläge zu machen und sich selbst zu bewerben.

• III. Gliederungen der LAG Grundeinkommen

§ 7 (Untergliederungen)

Die LAG GE gliedert sich nach den Kreisverbänden der Partei DIE LINKE. Sachsen und kann sich in Arbeitskreise (AK) untergliedern. Sie ist eine Gliederung der BAG GE.

§ 8 (Kreisverbände)

- a) Die Kreisverbände orientieren sich an der Kreisstruktur des Freistaats Sachsen.
- b) Kreisverbände arbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Satzung, der Satzung des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE. Sachsen, in dem sie tätig sind, sowie der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen.
- c) Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung, in der die Eigenschaft als Untergliederung der LAG GE festzuhalten ist.

- d) Bestimmungen in den Satzungen der Kreisverbände dürfen der vorliegenden Satzung nicht widersprechen. Die Grundsätze der LAG GE sind auch in den Satzungen der Kreisverbände zu verankern.

§ 9 (Arbeitskreise)

Über die Gründung und Auflösung von landesweit tätigen Arbeitskreisen entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung, zwischen den Tagungen der Gesamtmitgliederversammlung der SprecherInnenrat.

• IV. Organe der BAG Grundeinkommen

§ 10 Organe der LAG GE sind die Gesamtmitgliederversammlung und der SprecherInnenrat.

• V. Gesamtmitgliederversammlung

§ 11 (Tagungen)

Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste Organ der LAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Sachsen. Sie berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen. Sie findet als Vollversammlung aller Mitglieder der LAG Grundeinkommen mindestens einmal im Jahr statt.

§ 12 (Aufgaben)

- a) Zu den Aufgaben der Gesamtmitgliederversammlung gehören besonders die Beratung und Beschlussfassung über
 - die Satzung der LAG GE
 - den Jahresfinanzplan und grundsätzliche Konzepte zur Finanzierung der Arbeit der LAG GE
 - grundlegende Dokumente der LAG GE wie z.B. eigene Konzepte für ein Bedingungsloses Grundeinkommen.
- b) Die Gesamtmitgliederversammlung nimmt die Berichte des SprecherInnenrates entgegen und entscheidet über seine Entlastung.
- c) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr
 - den SprecherInnenrat,
 - die Delegierten der LAG GE für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Sachsen,
 - und den/ die Vertreter/in der LAG GE im Landesrat der Partei DIE LINKE. Sachsen.
- d) Die unter c) aufgelisteten Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

§ 13 (Einberufung und Arbeitsweise)

- a) Die Gesamtmitgliederversammlung wird durch den SprecherInnenrat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufung muss schriftlich (d.h. per Briefpost oder e-mail) an alle Mitglieder der LAG GE mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin verschickt werden und öffentlich bekannt gemacht werden.
- b) Die Gesamtmitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen von entweder mindestens 20 % der Mitgliedschaft oder 50 Prozent der durch Mitglieder bei der LAG GE repräsentierten Kreisverbände verlangt wird.
- c) Wahlen, Abwahlen, Vertrauensfragen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Gesamtmitgliederversammlung nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung, also mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin, angekündigt wurden.
- d) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt für ihre Arbeit:
 - ein Arbeitspräsidium,
 - eine Mandatsprüfungskommission,

- sofern Wahlen angesetzt sind, eine Wahlkommission, und
- sofern die Antragslage es erfordert, eine Antragskommission.

Die Wahlen zu diesen Gremien finden in offener Abstimmung statt. Die Wahl muss auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds der LAG GE in geheimer Abstimmung erfolgen.

- e) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt den SprecherInnenrat, bestehend aus mindestens fünf gleichberechtigten SprecherInnen der LAG GE. Diesem SprecherInnenrat gehören mindestens ein/e Landeskoordinator/in und ein/e Landesschatzmeister/in an. Die genaue Anzahl der Mitglieder des SprecherInnenrates wird vor Durchführung der Wahl durch die Gesamtmitgliederversammlung festgelegt. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. sind anzuwenden.
- f) Die Amtszeit aller unter § 12 c) aufgelisteten Ämter beträgt in der Regel zwei Jahre; Neuwahlen müssen jedoch spätestens nach 30 Monaten durchgeführt sein oder früher, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der LAG GE, welche aus mindestens 50 Prozent der bei der LAG GE durch Mitglieder repräsentierten Kreisverbände bestehen, dies verlangen.
- g) Anträge an die Gesamtmitgliederversammlung können bis spätestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin beim SprecherInnenrat eingereicht werden. Sie sind allen Mitgliedern spätestens fünf Tage vor Beginn der Gesamtmitgliederversammlung zuzustellen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Initiativ- und Dringlichkeitsanträge.
- h) Die Gesamtmitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit
 - die Satzung der LAG GE sowie deren Änderungen,
 - den Jahresfinanzplan und
 - Konzeptpapiere zur Einführung des BGE und Erklärungen mit Leitantragscharakter.
- i) Die Gesamtmitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit
 - die politische Strategie der Arbeit der LAG GE,
 - Projekte, die Schwerpunkte der politischen Arbeit der LAG GE sein sollen,
 - ihre Geschäftsordnung und
 - die Wahlordnung zu den unter § 12 c) aufgelisteten Wahlen.
- j) Sofern die Bedingungen unter a) eingehalten wurden, ist die Gesamtmitgliederversammlung beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung der Versammlung anwesenden Mitglieder der LAG GE anwesend sind.
- k) Die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung sind gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder der LAG GE an der Abstimmung beteiligt haben.
- l) Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- m) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die Gesamtmitgliederversammlung auf ihrer nächsten Tagung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- n) Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

• VI. SprecherInnenrat

§ 14 (Aufgaben)

Der SprecherInnenrat ist zwischen den Tagungen der Gesamtmitgliederversammlung das höchste Gremium. Er ist der Gesamtmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er informiert die Mitglieder der LAG GE sowie die Mitglieder, Vorstände und Parlamentsfraktionen der Partei DIE LINKE. Sachsen sowie andere Zusammenschlüsse in und bei der Partei DIE LINKE. Sachsen regelmäßig über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse. Rechenschaftsberichte des SprecherInnenrates werden einmal jährlich erarbeitet und der Gesamtmitgliederversammlung vorgelegt.

§ 15 (Arbeitsweise, Tagungen)

- a) Der SprecherInnenrat verständigt sich regelmäßig zur Arbeit der LAG GE (mit geeigneten technischen Mitteln, vorzugsweise per e-mail und Internet).

- b) Der SprecherInnenrat tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er wird von Sprecherin und Sprecher schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

• VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 (Übergangsbestimmungen)

Die vorliegende Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die konstituierende Gesamtmitgliederversammlung am 28. September 2007 in Kraft.

§ 23 (Schlussbestimmungen)

- a) Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen und trifft ergänzende Regelungen. Sollten einzelne Regelungen der vorliegenden Satzung der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen widersprechen, so sind diese unwirksam. Die Wirksamkeit dieser Satzung als Ganzes bleibt hiervon unberührt.
- b) Sollte der Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Sachsen die Landessatzung dahingehend ändern, dass einzelne Regelungen der vorliegenden Satzung unwirksam werden, entscheidet der SprecherInnenrat unverzüglich über die Einreichung einer Beschwerde bei der Landesschiedskommission und beruft eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung ein. Für laufende Schiedsverfahren gilt bis zu ihrem Abschluss die Satzung in der Fassung, die zum Zeitpunkt ihrer Eröffnung gültig war.
- c) Im Übrigen gelten für die Arbeit der LAG GE die Landessatzung und nachrangige Ordnungen der Partei DIE LINKE. Sachsen.